

Status: öffentlich

Amt: Hauptamt

TOP: Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderäte gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
25.07.2019	Gemeinderat	Information

Sachverhalt:

Nach § 32 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Die Verpflichtung der Gemeinderäte gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass auch wiedergewählte Gemeinderäte erneut verpflichtet werden müssen.

Bei der Verpflichtung geben die Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister mit folgendem Wortlaut das Gelöbnis ab:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner uneigennützig und nach Kräften zu fördern.

Die Verpflichtung wird durch Handschlag des Bürgermeisters bestätigt.